

## STELLUNGNAHME

### **Referentenentwurf für eine Verordnung zur Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes und zur Feststellung der öffentlichen Stellen des Bundes und der nichtöffentlichen Stellen mit lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung – SÜFV)**

Berlin, 12. Dezember 2022

Mit dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) und der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) wird in Deutschland der Rechtsrahmen geschaffen, um Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeiter:innen vornehmen zu können, die Zugang zu sensiblen Infrastrukturen oder Informationen haben. Die Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeiter:innen in sensiblen Bereichen ist ein wichtiger Baustein zur Verhinderung von Sabotage und damit zur Abwehr potenzieller Gefahren. Dabei wird in der SÜFV genau geregelt, welche Institutionen und welche Bereiche der Bundesregierung unter diese Pflichten fallen. Neben Regierungsinstitutionen umfassen die Pflichten zur Sicherheitsüberprüfung auch als „lebenswichtig“ definierte Bereiche der Privatwirtschaft. Nach einer Evaluation im Jahr 2018 werden mit der neuen SÜFV nun verschiedene Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

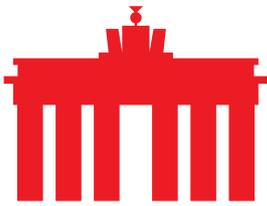
Die Nachfolgeregelung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung modifiziert den Bereich der als lebenswichtig angesehenen Unternehmen, insbesondere durch die Ausdehnung von §18 (1) SÜFV auf Sprachkommunikationsdienste, Internetzugangsdienste, Datenübertragungsdienste und E-Mail-Dienste.

Konkret hat eco folgende Anmerkungen zum vorliegenden Referentenentwurf:

#### **1. Zur Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen**

Die novellierte SÜFV erweitert in §18 (1) den Bereich der lebenswichtigen Einrichtungen. Demnach gehören auch Einrichtungen dazu „deren Ausfall das Bereitstellen oder Aufrechterhalten der Übertragungswege oder der aufrechtzuerhaltenden Telekommunikationsdienste nach Teil 10 Abschnitt 2 des Telekommunikationsgesetzes erheblich beeinträchtigen kann“.

Danach sind Sprachkommunikationsdienste, Internetzugangsdienste, Datenübertragungsdienste und E-Mail-Dienste gleichermaßen vor Ausfällen zu schützen. Es wird aus unserer Sicht aus dieser Formulierung allerdings nicht klar, ob es auf die kumulative Aufrechterhaltung aller vier genannten Dienste ankommt oder ob ein Unternehmensteil schon dann als lebenswichtig zu betrachten ist, wenn



auch nur einer der in Bezug genommenen Telekommunikationsdienste durch den Ausfall erheblich beeinträchtigt wird. Hier empfiehlt eco eine gesetzliche Klarstellung. Es fehlt zudem an einem verlässlichen Schwellenwert, ab dem eine erhebliche Beeinträchtigung eines Dienstes anzunehmen ist.

## **2. Zur Definition von „Zugang“**

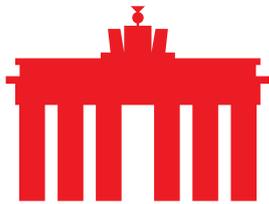
In der Begründung der SÜFV wird darauf verwiesen, dass die Pflicht zur Sicherheitsüberprüfung für Mitarbeiter:innen gilt, die Zugang zu den betreffenden Telekommunikationsanlagen haben und daher etwa die Aufrechterhaltung von Diensten oder deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen könnten. Der Begriff des Zugangs suggeriert ein ausschließlich räumliches Begriffsverständnis. eco möchte darauf hinweisen, dass es nach unserer Auffassung stärker noch auf einen logischen „Zugriff“ mit wesentlicher Wirkbreite ankommt (Administratorrechte). Hier wäre in der Begründung ebenfalls eine Klarstellung hilfreich, dass unter „Zugang“ sowohl eine räumliche als auch eine logische Einwirkungsmöglichkeit gemeint ist.

## **3. Zur internationalen Dimension der SÜFV**

Die Telekommunikationsbranche ist stark internationalisiert. Dies gilt zum einen für die Unternehmen selbst, die oft weltweit aktiv sind, als auch für ihre Mitarbeiter:innen. Viele Telekommunikationsunternehmen beschäftigen auch in Deutschland Fachkräfte, die zur Aufrechterhaltung von Datenübertragungsdiensten, E-Mail-Diensten u.a. benötigt werden, aber keine deutschen Staatsbürger sind. Insbesondere bei Mitarbeiter:innen aus dem Nicht-EU-Ausland gestaltet sich die Sicherheitsüberprüfung oft schon jetzt als schwierig. So können etwa oft keine in Deutschland lebenden Referenzpersonen genannt werden, bei denen Angaben überprüft werden könnten. Zudem wirft der Entwurf die Frage auf, ob Teile von Unternehmen, die im Ausland angesiedelt sind, nach Deutschland verlagert werden müssten, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Durch die Ausweitung der Pflichten in der neuen SÜFV ist es aus unserer Sicht noch wichtiger, für solche Fälle praxistaugliche und für die Unternehmen handhabbare Mechanismen zu schaffen.

## **4. Zum Aufwand für die Wirtschaft**

Im Entwurf zur SÜFV wird der angenommene Aufwand ausgewiesen, die durch die Regelungen der Verordnung für die Wirtschaft entstehen werden. Demnach wird erwartet, dass die betroffenen Unternehmen für die erforderlichen Prüfungen für etwa 450 Mitarbeiter:innen vornehmen müssten. Die Kosten würden sich demnach bei dem vorgesehenen Stundensatz bei ca. 27.000 € liegen. Wir halten diese Kosten für zu gering angesetzt. Insbesondere durch die unklare Definition des „Zugangs“, könnte die tatsächlich betroffene Zahl der Mitarbeiter:innen höher liegen, als hier veranschlagt. Zu berücksichtigen ist auch, dass ggf. bisher unkritische



Unternehmensteile aus dem Ausland zurück nach Deutschland verlagert werden müssten. Der Aufwand einer solchen Verlagerung wäre beträchtlich.

## 5. Fazit

Die Novellierung der SÜFV adressiert wichtige Fragen der Gefahrenabwehr im Bereich der lebenswichtigen Infrastrukturen. In einer Welt, die sich stetig wandelt, ist eine Anpassung der Verordnung aus Sicht von eco nachvollziehbar. In der Praxis können sich jedoch bei der Umsetzung der vorgesehenen Pflichten Probleme ergeben, etwa durch die aufgrund der Internationalisierung der Branche. Zudem empfehlen wir insbesondere den Begriff des „Zugangs“ als Grundkonzept dieser Verordnung genauer zu definieren und einen Kriterienkatalog zur Einordnung von sicherheitsempfindlichen Stellen aufzulegen. Die Wirtschaft sollte durch die Verordnung entstehenden Kosten zudem nicht unverhältnismäßig belastet werden.

---

**Über eco:** Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.